

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

## Helvetia Geschäftsversicherung KMU



### Fahrhabeversicherung

Ausgabe April 2026



### Unser Service

**Wir sind für Sie da:  
im Notfall 24 Stunden – das ganze Jahr**

Im Schadenfall:  
T +41 58 280 30 00  
www.helvetia.ch  
Geschäftsstelle: siehe Police

Bei allgemeinen Anliegen:  
T +41 58 280 10 00

### Inhaltsübersicht

|          |                                                                                  |           |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>A</b> | <b>Versicherungsumfang</b>                                                       | <b>3</b>  |
| <b>B</b> | <b>Deckungen und Leistungen</b>                                                  | <b>3</b>  |
| B1       | Sachen, Kosten und Erträge                                                       | 3         |
| B1.1     | Bewegliche Sachen                                                                | 3         |
| B1.2     | Folgekosten für bewegliche Sachen sowie vorübergehend anvertrautes Dritteigentum | 3         |
| B1.3     | Geldwerte                                                                        | 4         |
| B1.4     | Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen                                       | 4         |
| B1.5     | Eigene immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger                                    | 4         |
| B1.6     | Vorübergehend anvertraute Fahrzeuge und Anhänger                                 | 5         |
| B1.7     | Unbewegliche Sachen im Freien                                                    | 5         |
| B1.8     | Ertragsausfall und/oder Mehrkosten                                               | 5         |
| B1.9     | Verglasungen und sanitäre Einrichtungen                                          | 5         |
| B2       | Gefahren                                                                         | 6         |
| B2.1     | Feuer                                                                            | 6         |
| B2.2     | Elementar                                                                        | 6         |
| B2.3     | Diebstahl                                                                        | 6         |
| B2.4     | Flüssigkeiten und Gas                                                            | 7         |
| B2.5     | Erweiterte Deckungen                                                             | 7         |
| B2.6     | Erdbeben und Vulkanausbruch                                                      | 9         |
| B2.7     | Betriebsunterbrechung                                                            | 9         |
| B2.8     | Glasbruch                                                                        | 9         |
| <b>C</b> | <b>Allgemeine Informationen</b>                                                  | <b>10</b> |
| C1       | Generelle Ausschlüsse                                                            | 10        |
| C2       | Versicherungssumme                                                               | 10        |
| C3       | Unterversicherung                                                                | 10        |
| C4       | Örtlicher Geltungsbereich                                                        | 11        |
| C5       | Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)                                            | 11        |
| <b>D</b> | <b>Begriffserklärungen</b>                                                       | <b>12</b> |



### A Versicherungsumfang

Es sind nur die in Ihrer Police ausdrücklich erwähnten Deckungen und Leistungen versichert.

Im Übrigen gelten die in der Police erwähnten Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen, Gemeinsame Bestimmungen und Serviceleistungen KMU (AVB-G);
- Allgemeine Versicherungsbedingungen, Fahrhabeversicherung KMU (AVB);
- allfällige Zusatzbedingungen KMU (ZB).

Die Begriffserklärungen in den erwähnten Vertragsgrundlagen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.

In den Gemeinsamen Bestimmungen und Serviceleistungen KMU (AVB-G) sind ergänzende Obliegenheiten sowie Informationen zu Leistungen im Schadenfall geregelt.

### B Deckungen und Leistungen

#### B1 Sachen, Kosten und Erträge

##### B1.1 Bewegliche Sachen

###### B1.1.1 Versicherte bewegliche Sachen

Versichert sind eigene sowie gemietete oder geleaste Sachen des Versicherungsnehmers, d. h.:

a) Waren:

- Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate;
- Betriebsmaterial;
- geerntete Naturerzeugnisse;
- Handelswaren.

b) Einrichtungen:

- Mobiliar inkl. Automaten, Schaukästen und Vitrinen;
- Gebrauchsgegenstände, Arbeitsgerätschaften sowie nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger (ausgenommen Wohnwagen und Wasserfahrzeuge);
- IT-Anlagen;
- Maschinen sowie übrige Anlagen und Geräte;
- Vom Mieter eingebrachte bauliche Einrichtungen, sofern sie sich im Eigentum des versicherten Betriebes befinden.

c) Tiere.

Als bewegliche Sachen gelten auch leicht versetzbare Bauten. Der Inhalt von unbeweglichen Sachen im Freien ist innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein versichert.

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen gelten in Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung die kantonalen Bestimmungen.

##### B1.1.2 Nicht versicherte bewegliche Sachen

Nicht versichert sind bewegliche Sachen, die sich länger als 12 Monate ausserhalb des Standortes befinden. Davon ausgenommen ist der Inhalt von unbeweglichen Sachen im Freien.

##### B1.2 Folgekosten für bewegliche Sachen sowie vorübergehend anvertrautes Dritteigentum

###### B1.2.1 Versicherte Folgekosten

Versichert sind:

- a) notwendige Folgekosten, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen;
- b) Debitorenausstände, d. h. Einnahmeausfälle, die am Versicherungsort aus der Zerstörung oder Unbrauchbarmachung von Fakturakopien bzw. zur Fakturierung dienenden Unterlagen durch einen versicherten Schadenfall entstehen;
- c) Marktpreisschwankungen, d. h. die Differenz zwischen dem effektiven Wiederbeschaffungspreis für Waren und dem Marktpreis für diese Waren am Schadentag;



- d) Kosten für risikomindernde Massnahmen, d.h. bauliche und/oder technische Massnahmen, die mit dem Ersatz oder der Reparatur der versicherten beschädigten Sache gleichzeitig deren Schutzwert erhöhen;
- e) Schlossänderungskosten, d.h. Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an der vom Versicherungsnehmer gemieteten Liegenschaft sowie den dazugehörigen Schlüsseln und anderen Schliesssystemen (z.B. Badge);
- f) Dekontaminationskosten, d.h. Kosten für das Untersuchen von Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und Löschwasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser nötigenfalls in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten sowie den Zustand des eigenen oder gepachteten Grundstückes vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen.

Mitversichert sind Schadenverhütungskosten, d.h. die infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zulasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.

### B1.2.2 Nicht versicherte Folgekosten

Nicht versichert sind:

- a) Ortungs-, Freilegungs- und Reparaturkosten;
- b) Kosten und/oder Aufwendungen für den Schadennachweis (inkl. Mitwirkungspflicht);
- c) Kosten von Liegenschaftsverwaltungen;
- d) Bauleitungskosten, sofern weniger als vier Fachfirmen zur Behebung eines Schadens beauftragt werden müssen. Die Bauleitung wird durch Helvetia beauftragt;
- e) Kosten in Zusammenhang mit Personenschäden;
- f) Ertragsausfall und Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes sowie Mietertragsausfall;
- g) Kosten, die auch ohne Sachschaden entstanden wären, ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre;
- h) Wiederherstellungskosten von Daten, sofern deren Verlust durch falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften, durch Löschen oder Wegwerfen, durch Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z.B. sogenannte Computerviren), entstanden ist;
- i) Kosten für Leistungen, die von öffentlichen Diensten (wie Feuerwehr, Polizei, usw.) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind;
- j) Schlossänderungskosten, wenn der Gebäudeeigentümer nicht nachweist, dass die Gebäudeversicherung diese Kosten nicht oder nicht vollumfänglich übernimmt sowie Schlossänderungskosten an Schlössern, welche nicht mit den betroffenen Schlüsseln geöffnet werden können;
- k) Schlossänderungskosten bei Verlust von Kundenschlüsseln;
- l) Umweltschäden mit Ausnahme von Dekontaminationskosten.

### B1.2.3 Versichertes vorübergehend anvertrautes Dritteigentum

Versichert sind vorübergehend anvertraute bewegliche Sachen (ohne Geldwerte) von Drittpersonen, d.h.

- a) von Personal (am Standort und auf Dienstreisen) und Besuchern;
- b) von Kunden;
- c) von Logiernästen zu Hause oder in Übernachtungsbetrieben;
- d) von Dauergästen in Heimen, Internaten und Pensionen.

### B1.3 Geldwerte

#### B1.3.1 Versicherte Geldwerte

Versichert sind:

- a) eigene und anvertraute Geldwerte wie Bargeld, digitale Geldeinheiten mit kryptographischem Schlüssel wie Bitcoin, Kunden- und Kreditkarten, Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Checks, Kreditkartenbelege, Autovignetten, unpersönliche Billette, Abonnements und Gutscheine, Lotterielose, Wertpapiere;
- b) als Vorräte, Barren oder Handelswaren
  - Gold-, Silber- und Platinmetalle;
  - ungefasste Edelsteine und Perlen, Münzen und Medaillen.

#### B1.3.2 Nicht versicherte Geldwerte

Nicht versichert sind Geldwerte des Personals. Davon ausgenommen ist das Stock- und Trinkgeld im Gastgewerbe.

### B1.4 Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen

Versichert sind vorsorglich die Neuanschaffungen und Erweiterungen von beweglichen Sachen gemäss B1.1. Im Schadenfall wird die Versicherungssumme für die Vorsorgeversicherung und diejenige für bewegliche Sachen zusammengezählt.

### B1.5 Eigene immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger

#### B1.5.1 Versicherte eigene immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger

Versichert sind:

- a) immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger, die auf den Versicherungsnehmer eingelöst sind;
- b) Verglasungen von Front-, Seiten-, Heck-, Dach- und Windschutzscheiben (die Aufzählung ist abschliessend) von eigenen, immatrikulierten Fahrzeugen und Anhängern. Als Glas gelten auch glasähnliche Materialien wie Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden, wie auch Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge sowie geätztes und sandstrahlbearbeitetes Glas;
- c) Folgekosten bis 20 % der Versicherungssumme.

#### B1.5.2 Nicht versicherte eigene immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger

Nicht versichert sind eigene immatrikulierte Personenwagen mit einem Katalogpreis oder Marktpreis über CHF 200'000 zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.



### B1.6 Vorübergehend anvertraute Fahrzeuge und Anhänger

Versichert sind:

- a) durch den Eigentümer nicht oder nur ungenügend versicherte Fahrzeuge und Anhänger in vorübergehendem Gewahrsam des Versicherungsnehmers (wie z.B. in Kommission, in Kon-signation oder zur Reparatur) oder Besucher-, Kunden- und Mitarbeiterfahrzeuge, die sich an den versicherten Standorten befinden, sofern dafür keine Kaskoversicherung besteht;
- b) Ausrüstung und Zubehör, die unmittelbar am Fahrzeug befestigt sind;
- c) Betriebssysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind;
- d) Folgekosten bis 20 % der Versicherungssumme.

### B1.7 Unbewegliche Sachen im Freien

Versichert sind unbewegliche Sachen im Freien.

Darunter fallen unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden für die betriebliche Tätigkeit, wie Antennen, Silos, Trafo- und Schaltanlagen, Windkraftanlagen, elektrische Freileitungen und Masten, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Treibhäuser, Treibbeetfenster und -pflanzen.

Mitversichert sind Folgekosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme für unbewegliche Sachen im Freien.

### B1.8 Ertragsausfall und/oder Mehrkosten

#### B1.8.1 Versicherte Erträge und Mehrkosten

Versichert sind:

- a) der Ausfall des Umsatzes (Ertragsausfall), d.h. des Erlöses aus dem Absatz der gehandelten Waren oder der produzierten Fabrikate oder aus geleisteten Diensten;
- und/oder
- b) Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind. Als Mehrkosten gelten:
    - Schadenminderungskosten, die sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken;
    - besondere Auslagen, deren schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichend ausgewiesen werden kann resp. deren schadenmindernde Wirkung erst nach Ablauf der Haftzeit eintritt.

### B1.8.2 Nicht versicherte Erträge und Mehrkosten

Nicht versichert sind:

- a) Ertragsausfall und Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf:
  - Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem adäquat kausalen Zusammenhang stehen;
  - Öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit sich diese auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind;
  - Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
  - Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;
- b) Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind.

### B1.9 Verglasungen und sanitäre Einrichtungen

#### B1.9.1 Versicherte Verglasungen

Versichert sind:

- a) Verglasungen, Gläser sowie sanitäre Einrichtungen von Gebäudeteilen, die mit den vom Versicherungsnehmer benützten Geschäftsräumen fest verbunden sind und Verglasungen von Einrichtungen in diesen Räumen;
- b) Verglasungen von unbeweglichen Sachen im Freien, soweit im Eigentum des Versicherungsnehmers;
- c) Firmenschilder, Reklamelaternen;
- d) Front-, Seiten-, Heck-, Dach- und Windschutzscheiben (die Aufzählung ist abschliessend) bei Fahrzeugen und Anhängern als Handelswaren oder Einrichtungen.

Als Glas gelten auch glasähnliche Materialien wie Glaskeramik, Stein, Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden, wie auch Malereien, Schriften, Folien und Lacküberzüge sowie geätztes und sandstrahlbearbeitetes Glas.

#### B1.9.2 Nicht versicherte Verglasungen

Nicht versichert sind:

- a) Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Brillen- und Uhrgläsern, Bildschirmgläsern und Displays aller Art, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art sowie Glühbirnen;
- b) Schäden an Verglasungen und sanitären Einrichtungen als Handelswaren. Davon ausgenommen sind Schäden an Fahrzeugen und Anhängern als Handelswaren;
- c) Schäden an den elektrischen und mechanischen Einrichtungen z.B. von Kochflächen aus Glaskeramik, Firmenschildern, Reklamelaternen und automatischen Klosettanlagen.



## B2 Gefahren

### B2.1 Feuer

#### B2.1.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen infolge von:

- a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser;
- b) Blitzschlag und Überspannung;
- c) Explosion, Verpuffung und Implosion;
- d) abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, Meteoriten und anderen Himmelskörpern;
- e) Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen;
- f) Seng- und Schmorschäden;

zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger:

- g) Kurzschluss;
- h) Kollision mit Tieren;
- i) Marderverbiss.

#### B2.1.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Schäden an direkt bearbeiteten versicherten Sachen, die einem Nutzfeuer, einem Bearbeitungsprozess oder der Wärme ausgesetzt wurden;
- b) Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Wärme- oder Raucheinwirkung;
- c) Schäden durch Erhitzung, Erwärmung, Trocknung, Gärung oder inneren Verderb;
- d) Schäden, die an elektrischen Schutzvorrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;
- e) Überspannungsschäden, die durch einen Defekt im Innern eines Gerätes, einer Maschine oder einer Anlage verursacht worden sind (sogenannte Betriebsschäden);
- f) Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;
- g) Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch sowie infolge von Inneren Unruhen;

zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger:

- h) Kurzschlusschäden an der Batterie, an eingebauten Radio-, Tonband-, Fernsprech- und Rufanlagen und ähnlichen Anlagen;
- i) Schäden durch Platzen von Pneus;
- j) Schäden beim Ausweichen vor Tieren.

#### B2.1.3 Leistungsbegrenzungen

- a) Kosten für risikomindernde Massnahmen: CHF 5'000
- b) Schadenverhütungskosten: CHF 5'000

## B2.2 Elementar

#### B2.2.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen infolge von:

- a) Hochwasser und Überschwemmung;
- b) Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);
- c) Hagel;
- d) Lawine;
- e) Schneedruck;
- f) Felssturz und Steinschlag;
- g) Erdbeben;

zusätzlich über die gesetzliche Elementarschadenversicherung hinaus für Fahrzeuge und Anhänger:

- h) Herabfallen von Schnee und Eis.

#### B2.2.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Schäden durch Elementarereignisse:
  - ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Dieser Ausschluss gilt nicht für immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger;
  - an Bergbahnen, Seilbahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten. Davon ausgenommen sind Schäden an Ortsnetzen;
  - an Wasserfahrzeugen auf dem Wasser;
- b) Sturm-, Hagel- und Schneedruckschäden an ungeerntetem Obst, ungetragenen Bodenerträgen und Blumen;
- c) Schäden durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund;
- d) Schäden durch künstliche Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- e) Schäden durch Schneerutsch von Dächern. Davon ausgenommen sind Schäden an immatrikulierten Fahrzeugen und Anhängern;
- f) Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- g) Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- h) Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch.

#### B2.2.3 Leistungsbegrenzungen

- a) Kosten für risikomindernde Massnahmen: CHF 5'000
- b) Schadenverhütungskosten: CHF 5'000
- c) Bewegliche Sachen auf Baustellen: versichert, sofern in der Police erwähnt
- d) Fahrzeuge und Anhänger als Handelsware im Freien oder unter Schirmdach: versichert, sofern in der Police erwähnt
- e) Leicht versetzbare Bauten samt Inhalt: versichert, sofern in der Police erwähnt
- f) Treibhäuser, Treibbeetfenster und -pflanzen: versichert, sofern in der Police erwähnt.

## B2.3 Diebstahl

#### B2.3.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von Diebstahl oder dem Versuch dazu. Mitversichert sind Schäden an den vom Betrieb benutzten Gebäudeteilen.



### B2.3.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Schäden durch Verlieren oder Verlegen;
- b) Schäden infolge Inventurmanko;
- c) Bargeld- oder Warenbezug mit Kunden- oder Kreditkarten und ähnlichem, ungeachtet der Ursache ihres Abhandenkommens;
- d) Schäden durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder die in seinem Dienste stehen;
- e) Schäden, die durch Vandalismus entstehen, d. h. ausschliesslich böswillige und vorsätzliche Beschädigung;
- f) Schäden durch Diebstahl von Geldwerten aus Fahrzeugen und Anhängern;
- g) Schäden durch Diebstahl ohne Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen und/oder Sachen. Davon ausgenommen sind Schäden an:
  - Fahrzeugen und Anhängern als Handelswaren im Innern und Freien oder unter Schirmdach;
  - eigenen, immatrikulierten Fahrzeugen und Anhängern;
  - vorübergehend anvertrauten Fahrzeugen und Anhängern;
- h) Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch;

zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger:

- i) Schäden infolge betrügerischer Aneignung;
- j) Schäden durch Veruntreuung oder Unterschlagung.

### B2.3.3 Leistungsbegrenzungen

- a) Besondere Wertgegenstände:
  - am versicherten Standort: CHF 100'000
  - ausserhalb des versicherten Standortes: CHF 20'000
- b) aus abgeschlossenen Fahrzeugen und Anhängern: CHF 100'000
- c) Kosten für risikomindernde Massnahmen: CHF 5'000
- d) Schadenverhütungskosten: CHF 5'000
- e) Schlossänderungskosten: CHF 1'000 bei Diebstahl ohne Gewaltanwendung
- f) Bewegliche Sachen auf Baustellen: versichert, sofern in der Police erwähnt
- g) Fahrzeuge und Anhänger als Handelsware im Freien oder unter Schirmdach: versichert, sofern in der Police erwähnt

## B2.4 Flüssigkeiten und Gas

### B2.4.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen infolge von:

- a) Austreten von Flüssigkeiten und Gas
  - aus Leitungsanlagen, deren Zweck es ist, Flüssigkeiten oder Gas zu transportieren sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten;
  - aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Bassins, Luftbefeuchtern;
  - und daraus resultierender Verlust von Flüssigkeiten und Gas;
- b) Kondenswasser aus Kühlanlagen und -geräten;
- c) Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter;
- d) Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes;
- e) Eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Leitungsanlagen, Tanks und Behälter sowie daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten und Anlagen im Innern des Gebäudes und ausserhalb des Gebäudes im Boden befindliche Leitun-

gen, soweit diese nur dem versicherten Betrieb und/oder den versicherten Gebäuden dienen. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen dieser eingefrorenen Leitungen;

- f) Pilz- und pilzähnlichen Sporen jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht, Helvetia unverzüglich angezeigt und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind.

### B2.4.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, soweit sie vom gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten übernommen werden müssen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung;
- b) Schäden beim Auffüllen und Entleeren an Leitungsanlagen und Flüssigkeitsbehältern sowie anlässlich Revisionsarbeiten;
- c) Schäden durch Regen- und Schmelzwasser durch offene Fenster, Türen, Oberlichter und Dachluken oder durch Öffnungen am Dach sowie in direktem Zusammenhang mit Neu- und Umbauten oder anderen Arbeiten;
- d) Kosten für das Orten, Freilegen, Reparieren oder Ersetzen sowie das Zumauern oder Eindecken beschädigter Leitungen sowie Ersetzen, Reparieren und Instandstellen der daran angeschlossenen schadenverursachenden Armaturen, Apparaten, Einrichtungen (inkl. Duschen und Bäder samt Abdichtung), Heizungs-, Tank-, Energiegewinnungs- und Kälteanlagen;
- e) Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost;
- f) Schäden an Wärmetauscher- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen selbst infolge der Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;
- g) Schäden an Leitungsabschnitten, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion;
- h) vorhersehbares und bestimmungsmässiges Entweichen von Flüssigkeiten und Gas;
- i) Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch;
- j) Kosten, sofern die Massnahmen aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Unterhaltsgründen (Sanierung) erfolgen. Eine Sanierung liegt vor, wenn eine Reparatur im Bereich der Leckstelle aufgrund des Zustandes der Leitung oder der Vielzahl der Beschädigungen wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

### B2.4.3 Leistungsbegrenzungen

- a) Kosten für risikomindernde Massnahmen: CHF 5'000
- b) Schadenverhütungskosten: CHF 5'000

## B2.5 Erweiterte Deckungen

### B2.5.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen infolge eines plötzlichen und unvorhergesehenen Ereignisses während der Laufzeit dieses Vertrages infolge von:

- a) Innerer Unruhen: Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden. Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit Inneren Unruhen sind mitversichert;
- b) Böswilliger Beschädigung: Vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung. Böswillige Beschädigung bei Streik und Aussperung ist mitversichert;
- c) Leckage von automatischen Feuerlöschanlagen: Flüssigkeiten und Gas, die unvorhergesehen, plötzlich und bestimmungswidrig aus einer anerkannten Feuerlöschanlage austreten;



## Fahrhabeversicherung

- d) Fahrzeuganprall: Anprall durch Fahrzeuge, Anhänger sowie spurgebundene Verkehrs- und Transportmittel;
- e) Gebäudeeinsturz: Schäden, die durch den Einsturz von Gebäuden und Gebäudebestandteilen verursacht werden;
- f) Radioaktiver Kontamination: Unbrauchbarkeit durch unvorhergesehene und plötzliche Verseuchung durch radioaktive Substanzen auf dem Betriebsareal;
- g) Schäden durch Marder, Nagetiere, Insekten und Wildtiere;
- h) Bauunfällen während der Bauzeit, sofern die Bausumme CHF 200'000 nicht übersteigt. Versichert sind Schäden die nach den SIA-Normen zu Lasten des Bauherrn, Architekten, Ingenieure und Bauleiter sowie der am Bauwerk beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer gehen, sofern deren Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind;
- i) Sprayer- und Vandalenschäden an denjenigen beweglichen Sachen, an denen eine Bautätigkeit ausgeführt wird. Mitversichert sind auch Schäden infolge von inneren Unruhen;
- j) nicht genannten Gefahren.

### B2.5.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Sachen und Kosten, die gemäss B2.1 bis B2.4 sowie B2.6 bis B2.8 unter dem Titel «Versicherte Gefahren» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versicherte Gefahren» ausgeschlossen sind. Keine Anwendung findet dieser Ausschluss für Schäden durch Vandalismus und für Bauleistungen bei Schäden durch die unter B2.3, B2.4 sowie B2.8 genannten Gefahren;
- b) Betriebsschäden;
- c) Schäden infolge Fehlmanipulationen an IT-Anlagen, Maschinen, übrigen Anlagen und Geräten sowie Fahrzeugen und Anhängern;
- d) Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind;
- e) Schäden an Sachen beim Auf- und Abladen sowie während des Transportes;
- f) Montageausrüstungen, d. h. Hilfsmaschinen und Werkzeuge, soweit diese für die Montage und Inbetriebnahme der Montageobjekte benötigt werden sowie Baustelleneinrichtungen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bauunfälle gemäss B2.5.1 h;
- g) digitale Daten und Software (davon ausgenommen sind Betriebssysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind);
- h) Schäden infolge Ausfalls der Energieversorgung (Strom, Wasser, Gas, Wärme);
- i) Objekte, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Tätigkeiten in keinem Zusammenhang steht;
- j) zusätzlich bei böswilliger Beschädigung:
  - Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern diese Schäden nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen;
  - Abhanden gekommene bewegliche Sachen;
- k) zusätzlich bei Leckage von automatischen Feuerlöschanlagen:
  - Schäden an der Feuerlöschanlage selbst;
  - Schäden anlässlich von Druckproben, Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Feuerlöschanlage;
  - Schäden bei Bau- oder Reparaturarbeiten an der Feuerlöschanlage;
- l) zusätzlich bei Fahrzeuganprall:
  - Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Bevorschussung;
  - Schäden an Fahrzeugen (inkl. Ladung), welche ein Schadereignis verursacht haben;
- m) zusätzlich bei radioaktiver Kontamination:
  - Schäden verursacht durch Kernreaktoren, Kernbrennstoffe oder andere Kernmaterialien;
  - Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann;
  - Kosten der Beseitigung der Ursache, die zur radioaktiven Verseuchung geführt hat;

- n) zusätzlich bei Schäden durch Marder, Nagetiere, Insekten und Wildtiere:
  - Schäden durch privat oder kommerziell gehaltene Tiere;
  - Schäden durch Holz- und Pflanzenschädlinge sowie Ernteaussfälle;
  - Kosten für die Eruiierung, Bekämpfung und Beseitigung der Marder, Nagetiere, Insekten und Wildtiere;
- o) Tierunfall und Tierkrankheit;
- p) Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss und zwar ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen (z.B. Ausführungs-/Konstruktionsfehler, Koordinationsmängel, ungenügende Schutzmassnahmen).  
Tritt der durch den Witterungseinfluss verursachte Schaden indessen als Folge eines versicherten Bauunfalls ein oder können die Versicherten nachweisen, dass er auf die Handlung eines nicht Bau-beteiligten zurück geht, besteht Versicherungsschutz;
- q) Ohnehinkosten jeglicher Art, welche in den versicherten Baukosten nicht vorgesehen sind, jedoch vor oder nach einem Bauunfall notwendig werden (z. B. Ohnehinkosten für zusätzliche Verankerungen, Stützelemente, Mehrhinterfüllungen, Notdächer, Giebelwandsicherungen, Hochwasserschutzmassnahmen, Kanalisationsumleitungen usw.);
- r) Erdbautechnische Arbeiten. Davon ausgenommen sind:
  - notwendige Abgrabungen für Fassadensanierungen;
  - Grabarbeiten im Zusammenhang mit Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Gas, Strom- und Telekommunikationsleitungen).
 Diese Aufzählung ist abschliessend;
- s) Aufwendungen zur Behebung von Mängeln (mangelhafte Arbeitsausführung oder Planung). Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen Bauunfall, so leistet Helvetia Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen;
- t) Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind;
- u) Schäden, soweit sie vom Haftpflichtversicherer eines an der Erstellung des Bauwerkes Beteiligten, der auch über diese Police versichert ist, übernommen werden müssen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung;
- v) Schäden durch:
  - blosser Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit des Betons oder einer allfälligen Dichtung;
  - allfällige Undichtigkeit von Kanälen und Rohrleitungen sowie Abweichungen von der vorgesehenen Linienführung (horizontal und vertikal) sofern die Ursache nicht in einer unvorhergesehenen, plötzlichen Bodenbewegung liegt;
  - Rissbildungen jeder Art, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen sind jedoch versichert;
- w) Schäden an Leerrohren und Leitungen, bei denen die, gemäss den Obliegenheiten zwingend erforderlichen, Abklärungen und Sondierungen zur Ermittlung der Lage der selben unterlassen wurden, sowie daraus entstehende Folgeschäden;
- x) Kollisionsschäden an:
  - IT-Anlagen;
  - Maschinen sowie übrigen Anlagen und Geräten;
  - Fahrzeugen und Anhängern;
- y) Fundamente, Strassen, Wege, Tunnels, Brücken, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Silos, Pipelines, Becken und Kanäle, sowie Leitungen, soweit sie nicht ausschliesslich dem Betrieb dienen;
- z) Schäden an beweglichen Sachen bei Manipulationen.

### B2.5.3 Leistungsbegrenzungen

- a) Kosten für risikomindernde Massnahmen: CHF 5'000
- b) Bauleistungen infolge von Bauunfall: CHF 200'000



### B2.6 Erdbeben und Vulkanausbruch

#### B2.6.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen infolge von:

- a) Erdbeben: Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden;
- b) Vulkanausbruch: Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze), wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden, die innerhalb von 168 Stunden nach dem ersten schadenverursachenden Erdbeben oder Vulkanausbruch auftreten, bilden ein Schadenereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

#### B2.6.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Objekte, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden;
- b) Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst;
- c) Schäden infolge von künstlich verursachten Erdbeben. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung;

#### B2.6.3 Leistungsbegrenzungen

Kosten für risikomindernde Massnahmen sind bis CHF 5'000 versichert.

### B2.7 Betriebsunterbrechung

#### B2.7.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind:

- a) Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden an beweglichen Sachen, Gebäuden oder anderen Werken nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. Der Sachschaden muss durch ein gemäss diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein.

Der Schaden muss:

- an den in der Police aufgeführten Versicherungsorten;
- an Waren, an noch nicht installierten Einrichtungen und Maschinen oder an Fahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer gehören und die sich vorübergehend ausserhalb des Betriebsareals befinden;

eingetreten sein;

- b) Rückwirkungsschäden, d. h. Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden in Fremdbetrieben (direkter Abnehmer oder direkter Zulieferer des versicherten Betriebes) nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. Der Sachschaden muss durch ein gemäss diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein;

- c) Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Verfügungen, d. h. Vergrösserung des Unterbrechungsschadens, soweit dieser durch die verfüigten Auflagen verursacht wurde und die auf-lagefreie Wiederherstellung übersteigt.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung am bisherigen Standort entstanden wären.

Die Mehrkosten werden nur ersetzt, sofern die betroffenen Sachen wiederhergestellt werden und ihr Verwendungszweck der gleiche bleibt.

Nicht ersetzt werden Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Verfügungen, die sich auf Sachen beziehen, die nicht vom Schaden betroffen sind oder die in keinem Zusammenhang mit der Art oder dem Ort der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen stehen.

Die Deckung gilt nur, soweit die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verfügungen nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Schadens in Kraft waren.

#### B2.7.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Rückwirkungsschäden infolge von Schäden an Gleisanlagen, Bahnkörpern, Durchlässen, Brücken, Tunnels, Strassen und Wegen, Über- und Unterführungen, Kanalisationen und anderen Werken;
- b) Rückwirkungsschäden ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein infolge Sachschäden durch:
  - erweiterte Deckungen gemäss B2.5;
  - Erdbeben und Vulkanausbruch gemäss B2.6;
  - Terrorismus.

### B2.8 Glasbruch

#### B2.8.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind:

- a) Bruchschäden und daraus resultierende Folgekosten;
- b) Folgeschäden an beweglichen Sachen.

#### B2.8.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Schäden durch Kratzer oder Schweißspritzer z.B. an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei;
- b) Schäden bei Arbeiten an den versicherten Objekten, beim Versetzen oder Installieren von Verglasungen inkl. Umrahmungen;
- c) Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch;
- d) Folgekosten bei Reparatur und Ersatz von Badewannen und Duschtassen wie Anpassungsarbeiten an Platten, Armaturen und dergleichen;

zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger:

- e) Schäden, wenn das Fahrzeug gleichzeitig derart beschädigt wird, dass die Instandstellung dessen Zeitwert erreicht oder übersteigt.



## C Allgemeine Informationen

### C1 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- b) Schäden an Maschinen und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit Versuchen und Experimenten an denselben entstehen;
- c) Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten sowie besondere bauliche Vorkehrungen zur Verstärkung des Baugrundes;
- d) Kosten im Zusammenhang mit Altlasten;
- e) Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt (z.B. mangelhafte Fugen, fehlende oder mangelhafte Überprüfung und Wartung der Wasserleitungsanlagen) oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- f) Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material. Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen Bauunfall, so leistet Helvetia Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen;
- g) Schäden an oder Verluste von Betriebssystemen/Firmware, welche nicht die direkte Folge von physischer Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme/Firmware gespeichert waren;
- h) Schäden infolge Krankheiten. Davon ausgenommen sind Schäden durch Pilz- und pilzähnlichen Sporen jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht, Helvetia unverzüglich angezeigt und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind;
- i) Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- j) Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- k) Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- l) Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
- m) Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht, sofern die Versicherungssumme für bewegliche Sachen, für alle versicherten Standorte zusammen, CHF 10 Mio. nicht übersteigt;
- n) Grund und Boden, Luft und Gewässer;

zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger:

- o) Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie Trainingsfahrten auf solchen Strecken;
- p) Schäden bei Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten sowie bei Kursen zur Verbesserung der Fahrtechnik;
- q) Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge;
- r) Schäden infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu;
- s) Schäden aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- t) Schäden aus Fahrten durch Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren und/oder die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen;
- u) Schäden aus Fahrten von Personen, welche die Fahrzeuge benutzen, ohne dafür befähigt zu sein;
- v) Schäden durch Nutzungsausfall, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges.

### C2 Versicherungssumme

#### C2.1 Festlegung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für

- bewegliche Sachen
- eigene immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger
- und unbewegliche Sachen im Freien

muss zum Vollwert festgelegt werden.

Die Versicherungssumme muss regelmässig überprüft werden, damit eine Unterversicherung im Schadenfall vermieden werden kann.

#### C2.2 Vollwert

Der Vollwert entspricht dem Versicherungswert der Gesamtheit aller versicherten Sachen zur Zeit des Vertragsabschlusses, gemäss den Bestimmungen für den Ersatzwert in den Allgemeinen Bedingungen für Helvetia Geschäftsversicherung KMU (AVB-G).

### C3 Unterversicherung

#### C3.1 Anrechnung bei versicherten Sachen

Ist der Ersatzwert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung.

Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Unterversicherung wirkt sich sowohl bei Total- als auch bei Teilschäden aus. Die versicherten Sachen sind demnach nach ihrem vollen Wert und nicht lediglich nach der Höhe eines möglichen Schadens zu bewerten.

#### C3.2 Anrechnung bei Ertragsausfall und Mehrkosten

Ist der festgestellte Jahresumsatz zum Zeitpunkt des Schadenereignisses höher als die Versicherungssumme, besteht eine Unterversicherung.

Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum festgestellten Jahresumsatz steht. Die Unterversicherung wirkt sich sowohl bei Total- als auch bei Teilschäden aus.



### C4 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt an den in der Police bezeichneten Standorten und auf dem dazugehörenden Areal. Zwischen diesen Standorten besteht Freizügigkeit.

Bei vorübergehenden Aufenthalten ausserhalb der bezeichneten Standorte gilt die Versicherung weltweit. Die maximale Aufenthaltsdauer ist auf 12 Monate begrenzt.

Davon ausgenommen ist der Inhalt von unbeweglichen Sachen im Freien.

Bei den nachfolgenden Deckungen ist der Geltungsbereich auf Europa eingeschränkt:

- a) Fahrzeuge als Handelswaren im Freien oder unter Schirmdach;
- b) eigene immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger;
- c) vorübergehend anvertraute Fahrzeuge und Anhänger.

Bei den nachfolgenden Deckungen ist der Geltungsbereich auf die Schweiz und Fürstentum Liechtenstein eingeschränkt:

- a) leicht versetzbare Bauten samt Inhalt;
- b) Treibhäuser, Treibbeetfenster und -pflanzen;
- c) unbewegliche Sachen im Freien.

### C5 Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

Die Leistungspflicht für Ertragsausfall und/oder Mehrkosten beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 2 Jahre. Die Leistungspflicht für Rückwirkungsschäden infolge Ausfalls der Energieversorgung (Strom, Wasser, Gas, Wärme) beginnt 24 Stunden nach Eintritt des Lieferunterbruchs im Betrieb des Versicherungsnehmers und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 30 Kalendertage.



### D Begriffserklärungen

|                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Abgeschlossene Fahrzeuge und Anhänger</b> | Fahrzeuge und Anhänger mit festem, abschliessbarem Aufbau.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Altlasten</b>                             | Bekannte oder unbekannte, vor dem Schadenereignis bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Anerkannte Feuerlöschanlage</b>           | Feuerlöschanlage, die von der zuständigen Stelle gemäss Vorschriften abgenommen und überprüft wird. Zur Feuerlöschanlage gehören Anlagen, Verteilleitungen, Wasserbehälter, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschliesslich dem Betrieb der Anlage dienen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Bauleistungen</b>                         | <p>Leistungen für Hochbauten jeglicher Art während der Bauzeit, d. h.</p> <p>a) nach dem Abladen der zur Bautätigkeit bestimmten Sachen auf dem Bauplatz;</p> <p>b) bis sämtliche Bauleistungen abgenommen sind oder infolge Übernahme zum weiteren Gebrauch (z. B. Bewohnen) als abgenommen gelten; bei gestaffelter Ausführung von Wohneinheiten (Einfamilien-/ Mehrfamilienhäuser, Stockwerkeigentum) oder Baulosen, in dem Zeitpunkt, wenn alle Bauleistungen für die betreffende Einheit abgenommen sind oder als abgenommen gelten.</p> <p>Die Bausumme für Bauleistungen, einschliesslich aller zugehörenden Baustoffe und Bauteile, entspricht der Summe der Positionen 1–4 des Baukostenplans (inkl. Honorare und Mehrwertsteuer) und umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vorbereitungsarbeiten;</li><li>2. Gebäude;</li><li>3. Betriebseinrichtungen;</li><li>4. Umgebung.</li></ol> <p>Nicht unter den Begriff der Bauleistungen fallen Kosten für Vorstudien und Wettbewerbe, Grundstücks- und Erschliessungskosten sowie Finanzierungskosten und Gebühren.</p> |
| <b>Baustelle</b>                             | Als Baustelle gilt das ganze Areal im Zusammenhang mit einem Bauwerk. Als Baustelle wird auch ein Umbau bezeichnet, bei dem das Dach oder die Umfassungswände baulich verändert werden. Reine Veränderungen des Innenausbaus gelten nicht als Baustelle.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Beraubung</b>                             | Diebstahl durch Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherten, seine Arbeitnehmer oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen, sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht, Unfall oder Krankheit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Besondere Wertgegenstände</b>             | <p>a) Armband- und Taschenuhren aller Art, Bijouteriewaren aus Edelmetall, Edelsteine, Perlen;</p> <p>b) Antiquitäten, Bilder, Briefmarken, Kunstgegenstände, Kunst- und Wertobjekte in Kirchen und Kapellen, Medaillen, Münzen ohne Zahlungskraft, Musikinstrumente, Orientteppiche, Sammlerobjekte, Skulpturen, Waffen;</p> <p>c) Designerware: Handelswaren, deren Handelswert nicht in erster Linie durch den Wert des verarbeiteten Materials und/oder durch die besonders hohe Verarbeitungsqualität, sondern durch das Luxusimage der Marke selbst bestimmt wird;</p> <p>d) Optikerwaren und Hörgeräte als Handelswaren;</p> <p>e) Multimedia und Kommunikationsmittel als Handelswaren: Radio-, HiFi-, TV-, CD- und DVD-Geräte, Spielkonsolen inklusive Zubehör, Film- und Fotoapparate, Objektive, bespielte und unbespielte Ton-, Bild- und Datenträger, Computer (Hard- und Software) inklusive Peripheriegeräte und Zubehör, mobile Kommunikations- und Navigationsgeräte;</p> <p>f) Raucherwaren als Handelswaren (Zigaretten, Zigarren, Tabak und dergleichen).</p>             |
| <b>Betriebsschäden</b>                       | Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden infolge innerer oder nicht gewaltsamer äusserer Einwirkung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Bevorschussung</b>                        | Vorschuss für die vom Haftpflichtversicherer eines gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten zu erbringende Leistungen und Kosten, maximal jedoch die durch diesen Vertrag versicherten Leistungen. Der Anspruchsberechtigte hat seine Ersatzansprüche in der Höhe des geleisteten Vorschusses an Helvetia abzutreten. Erreicht die Leistung des Haftpflichtversicherers die durch diese Versicherung vorgesehene Leistung nicht, so wird die Leistungsdifferenz übernommen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Digitale Daten und Software</b>           | <p>a) Digitale Daten im Sinne dieser Versicherung sind elektronisch/magnetisch gespeicherte Informationen (z. B. Daten auf Datenbanken, Textdateien, Grafikdateien, Personendaten).</p> <p>b) Software im Sinne dieser Versicherung sind Anwendungen, Codierungen und Programme, mit denen digitale Daten bearbeitet werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Elementar</b>                             | Bewegliche Sachen (B1.1) sowie Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen (B1.4) unterliegen der gesetzlichen Elementarschadenversicherung, welche im Rahmen der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) geregelt ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |



## Fahrhabeversicherung

|                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Europa</b>                    | <p>Unter den Geltungsbereich Europa fallen die Staaten Europas, sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten und die Mittelmeerinselstaaten.</p> <p>Keine Geltung hat die Versicherung in der Russischen Föderation, Weissrussland, Halbinsel Krim, Georgien, Armenien, Aserbaidshan, Kasachstan, Israel, Ägypten, Algerien, Libanon, Libyen und Syrien.</p> <p>Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Fahrzeuge und Anhänger</b>    | <p>a) Fahrzeuge, die maschinell angetrieben, nicht an Schienen gebunden und zur Fortbewegung auf dem Land bestimmt sind, wie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einpersonen-Transportmittel, Motor- und Elektrofahrräder (mit gelbem Kontrollschild), Motorräder, Personenwagen, Wohnmobile, Autobusse;</li><li>• Lieferwagen, Lastwagen;</li><li>• Amphibienfahrzeuge, Zweiradfahrzeuge, Elektrokarren, Golfplatzfahrzeuge, motorbetriebene Rollstühle, Pferdetransporter, Traktoren, Abschleppwagen, Flugzeugschlepper, Fahrzeuge des Katastrophenschutzes, landgebundene Rettungsmittel (z. B. Notarztwagen);</li><li>• Arbeitsmaschinen<ul style="list-style-type: none"><li>a) Fahrzeuge mit fest montierten technischen Spezialaufbauten (z. B. Kranaufbau, Bohrgeräte);</li><li>b) Einachsschlepper;</li><li>c) Halbketten- und Kettenfahrzeuge aller Art (z. B. Pistenfahrzeuge, Schneemobile);</li><li>d) Selbstfahrende Arbeits- und Baumaschinen, sofern nicht spurgebunden;</li><li>e) Fahrzeugkrane;</li><li>f) Hebezeuge (z. B. Hubstapler, Flurförderzeuge);</li><li>g) Spezialfahrzeuge der Feuerwehr (z. B. Tanklöschfahrzeug);</li><li>h) Kommunalfahrzeuge (z. B. Müllwagen, Strassenreinigungsmaschinen);</li><li>i) Anhänger mit fest montierten technischen Spezialaufbauten (z. B. Ballenpressen, Kühlanhänger, Kanalreinigungs-Anhänger).</li></ul></li></ul> <p>Diese Aufzählung ist abschliessend.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Übrige Anhänger zu den genannten Fahrzeugen.</li></ul> <p>b) Fahrzeuge, die zur Fortbewegung auf dem oder im Wasser bestimmt sind, wie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• muskelkraftbetriebene Wasserfahrzeuge;</li><li>• nur flussabwärts gelenkte, eventuell flussaufwärts von Land aus per Seil gezogene Wasserfahrzeuge (z. B. Floss);</li><li>• quer zum Fluss fahrende Fähren;</li><li>• windbetriebene Wasserfahrzeuge;</li><li>• maschinenbetriebene Wasserfahrzeuge.</li></ul> <p>Zum Fahrzeug gehören auch Ausrüstung und Zubehör, die unmittelbar am Fahrzeug befestigt sind sowie Betriebssysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind.</p> |
| <b>Innere Unruhen</b>            | <p>Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>IT-Anlagen</b>                | <p>Mobile Anlagen und Geräte sowie die dazu gehörende Verkabelung. Als solche gelten:</p> <p>a) Computersysteme sowie deren Komponenten und elektronisches Zubehör;</p> <p>b) Peripheriegeräte;</p> <p>c) aktive Netzwerkkomponenten;</p> <p>d) Anlagen und Geräte der Bürotechnik, Kommunikationstechnik, Bezahltechnik, Kontroll- und Zugangstechnik sowie Sicherungs- und Meldetechnik.</p> <p>Als Einheit gelten alle Komponenten der Anlage oder des Gerätes, die zur Anwendung benötigt werden (inkl. Betriebssysteme und Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Katalogpreis</b>              | <p>Offizieller Listenpreis zur Zeit der Herstellung des Fahrzeuges, der Ausrüstungen und des Zubehörs. Existiert kein solcher, gilt der für das fabrikneue Fahrzeug, die Ausrüstungen und das Zubehör bezahlte Preis.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Kollisionsschäden</b>         | <p>Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung, insbesondere durch:</p> <p>a) An- oder Zusammenprall, Um-, Abstürzen oder Einsinken;</p> <p>b) unfallmässiges, äusserer Anprallen von Gütern, die Gegenstand des Arbeitsvorganges sind, oder von Teilen der versicherten Sache selbst.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Leicht versetzbare Bauten</b> | <p>Aufgebaute Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte mit einer Nutzfläche von mehr als 40 m<sup>2</sup>, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen.</p> <p>Mobilheime sind den leicht versetzbaren Bauten gleichgestellt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Manipulationen</b>            | <p>Bewegliche Sachen, an denen Manipulationen vorgenommen werden, das heisst bewegliche Sachen, die per Hand oder mit Transport- und Hebemitteln bewegt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |



|                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Maschinen sowie übrige Anlagen und Geräte</b>   | <p>Maschinen, Anlagen und Geräte sowie die dazu gehörende Verkabelung, die zur Ausführung der betrieblichen Tätigkeit oder dem Unterhalt dienen. Als solche gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Maschinen inkl. Fundamente und Kosten der Inbetriebnahme;</li><li>b) auswechselbare Werkzeuge und Formen;</li><li>c) übrige Anlagen und Geräte (ohne IT-Anlagen).</li></ul> <p>Als Einheit gelten alle Komponenten der Anlage oder des Gerätes, die zur Anwendung benötigt werden (inkl. Betriebssysteme und Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind).</p> |
| <b>Standort</b>                                    | <p>Die in der Police bezeichneten Standorte und das dazugehörige Areal. Zwischen diesen Standorten besteht Freizügigkeit.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Terrorismus</b>                                 | <p>Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen.</p>                                                                                                                                                       |
| <b>Transport</b>                                   | <p>Transporte mit Land-, Wasser-, Luftfahrzeugen und Containern sowie der unmittelbare Hin- und Wegtransport zum bzw. vom Transportmittel.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Treibhäuser, Treibbeetfenster und -pflanzen</b> | <p>Den Treibhäusern gleichgestellt sind Folientunnels, Abdeckvliese, Hagel- und Schattennetze.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

